

Zustellung per E-Mail an
Bundesamt für Sport
Vanessa.debiaggi-fuchs@baspo.admin.ch

Bern, 24. November 2016

Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben: Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis am 23. Dezember 2016 läuft die Vernehmlassung zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger-Konvention). Wir erlauben uns, zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu beziehen:

Genehmigung der Magglinger Konvention

Spielmanipulationen bilden einen wichtigen Anwendungsfall von Korruption im Sport. Transparency International Schweiz begrüsst die internationalen Bestrebungen zur Unterbindung derselben. Wir unterstützen deshalb die Genehmigung der Magglinger Konvention.

Umsetzung der Magglinger Konvention im Schweizer Recht

Mit der Ratifizierung der Magglinger Konvention durch den Bundesrat verpflichtet sich die Schweiz zur Umsetzung derselben ins nationale Recht. Nach der Auffassung des Bundesrates sollen mit der Vorlage des Entwurfs zum Geldspielgesetz, welches das bisherige Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten und das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 ersetzen wird, die bestehenden Lücken zur effektiven Bekämpfung von Wettkampfmanipulation im Landesrecht geschlossen werden. Die Schweiz würde deshalb mit der Umsetzung des Geldspielgesetzes die Anforderungen des Übereinkommens erfüllen.

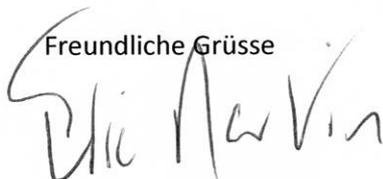
Im Zusammenhang mit Wettkampfmanipulationen enthält der Entwurf zum Geldspielgesetz allerdings einzig Strafbestimmungen (Anhang zum Geldspielgesetz) sowie Bestimmungen zur Meldepflicht und zur Zusammenarbeit mit den Börden (Art. 63, 64 Geldspielgesetz). Mit diesen Bestimmungen verbleiben in zwei Bereichen Lücken in der schweizerischen Gesetzgebung zur effektiven Bekämpfung von Wettkampfmanipulationen: Nicht bzw. ungenügend umgesetzt werden Artikel 7 und 8 der Magglinger Konvention.

Wir empfehlen deshalb, das Folgende zu gewährleisten:

- 1) Die Sportorganisationen sollten verpflichtet werden, angemessene Massnahmen zu treffen zur Verhinderung von Manipulationen von Sportwettbewerben, wie etwa der Erlass und die Implementierung eines Verhaltenskodexes (Art. 7 Magglinger Konvention). Diese Verpflichtung sollte auf Gesetzesstufe festgesetzt werden. Es genügt nicht, wenn seitens des Staates lediglich über eine Leistungsvereinbarung mit Swiss Olympic und damit lediglich indirekt und punktuell Einfluss genommen wird auf die Sportorganisationen.
- 2) Die Sportorganisationen sollten verpflichtet werden, für eine angemessene Transparenz in Bezug auf ihre Finanzierung zu sorgen (Art. 8 Magglinger Konvention). Diese Transparenz sollte sowohl gegenüber den Behörden als auch gegenüber der Öffentlichkeit bestehen. Auch diese Verpflichtung sollte auf Gesetzesstufe festgesetzt werden.
- 3) In beiden Bereichen (Art. 7 und 8 Magglinger Konvention) sollten für die internationalen Sportverbände mit Sitz in der Schweiz besonders hohe Standards festgesetzt werden: Die Verbände waren bisher nicht in der Lage, hohe Standards der Transparenz, Rechenschaftsablegung und Integrität einzuhalten. Es muss deshalb:
 - Erstens auf gesetzlicher Stufe ein hoher Standard festgesetzt werden betreffend die Gouvernanz und die Überwachung von internationalen Sportverbänden mit Sitz in der Schweiz. Internationale Sportverbände bedürfen klarer Compliance-Regeln, institutioneller Vorgaben, vergleichbar mit jenen für multinationale Unternehmen sowie einer wirksamen Aufsicht;
 - Zweitens eine Revision des Vereinsrechts mit klarer Unterscheidung von nicht wirtschaftlichen und wirtschaftlichen (gewinnorientierten) Tätigkeiten vorgenommen werden. Der Verein wurde als Rechtsform für ideelle und nicht wirtschaftliche Aktivitäten geschaffen. Der ursprüngliche Zweck dieser Rechtsform darf nicht missbraucht werden. Der FIFA-Korruptionsskandal hat gezeigt, dass diese Rechtsform unangemessen ist, wenn ein Verein weltweit gewinnorientierte Geschäfte im Umfang von einigen Milliarden Schweizer Franken betreibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehe Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Eric Martin
Präsident



Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt,
Geschäftsführer